

Zeitschrift: Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 67 (1992)

Heft: 3

Artikel: Preisgabe des österreichischen Bundesheeres?

Autor: Mäder, Tina

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-713856>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

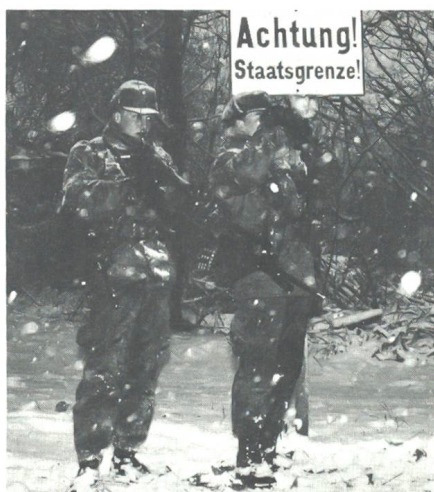
Preisgabe des österreichischen Bundesheeres?

Von Tina Mäder, Wien

Mit Beginn dieses Jahres ist in Österreich eine Neuregelung des Zivildienstes in Kraft getreten. Das Militär und andere Fachleute, denen die Landesverteidigung noch ein Anliegen ist, sind entsetzt: *«Auf kaltem Wege, schleichend wird die Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht zur alternativen Erwägung des einzelnen gestellt. Die Novelle erhält die allgemeine Wehrpflicht nur als eine Fassade»*, erklärte jüngst der Universitätsprofessor und Vorstand des Institutes für Staats- und Verfassungsrecht der Universität in Wien, Dr Felix Ermacora, zum neuen Gesetz. Mit ihm sind sich viele einig: Die Wehrpflicht besteht nur noch auf dem Papier.

Bis zur Änderung dieses Gesetzes war es so, dass die Erklärung eines Wehrpflichtigen, keine Wehrpflicht aus Gewissensgründen ableisten zu wollen, auf ihre Glaubwürdigkeit hin von einer unabhängigen Kommission (Richtersenat) geprüft werden konnte. Diese Kommission wurde nun abgeschafft (*«wer kann schon ein Gewissen prüfen»*, so die kluge aber unsachliche Argumentation der Heeresgegner). Nur noch formelle Fragen sollen ab jetzt geprüft werden, nämlich ob jemand untauglich ist, ob seine Erklärung vollständig ist, ob jemand einem Wachkörper angehört oder wegen Anwendung von Waffengewalt verurteilt worden ist, ob jemand seinem Antrag einen Lebenslauf beigegeben hat, ob jemand die Regel nicht beachtet hat, dass sein Antrag wegen Ruhens des Antragsrechtes mangelhaft ist.

So einfach wird es nun sein, den Wehrdienst abzulehnen: Der Betroffene braucht nur zu erklären, dass er die Wehrpflicht nicht erfüllen werde, weil er es – von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen – aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden, und daher bei der Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde. Er erklärt also, dass er nicht zum Militär will. Das genügt. Genau das aber ist der klassische Fall eines Alternativdienstes. Noch dazu wird die Wahl dieses Alternativdienstes kaum behindert. Denn im § 7 des neuen Gesetzes heisst es, dass der Zivildienst zehn Monate beträgt, also kaum wesentlich länger als der Wehrdienst, den der Soldat als Grundwehrdiener mit Truppenübungen leisten muss. Noch dazu gibt es



Soldaten des Bundesheeres im Assistenzeinsatz. Foto von G Fürweger Steyr-Mannlicher.

ein elegantes Schlupfloch: Denn *«die Dauer des Zivildienstes kann die Dauer des Wehrdienstes übersteigen»*, sie muss es also nicht. Nur acht Monate, somit gleich lang wie der gesamte Wehrdienst, beträgt die Dauer des Zivildienstes, wenn die vom Zivildienstler zu erbringenden Dienstleistungen mit *«besonderen physischen, psychischen und arbeitszeitlichen Belastungen»* verbunden sind. Und zu dem hat darüber hinaus der für den Zivildienst kompetente Innenminister (SPÖ) ge-

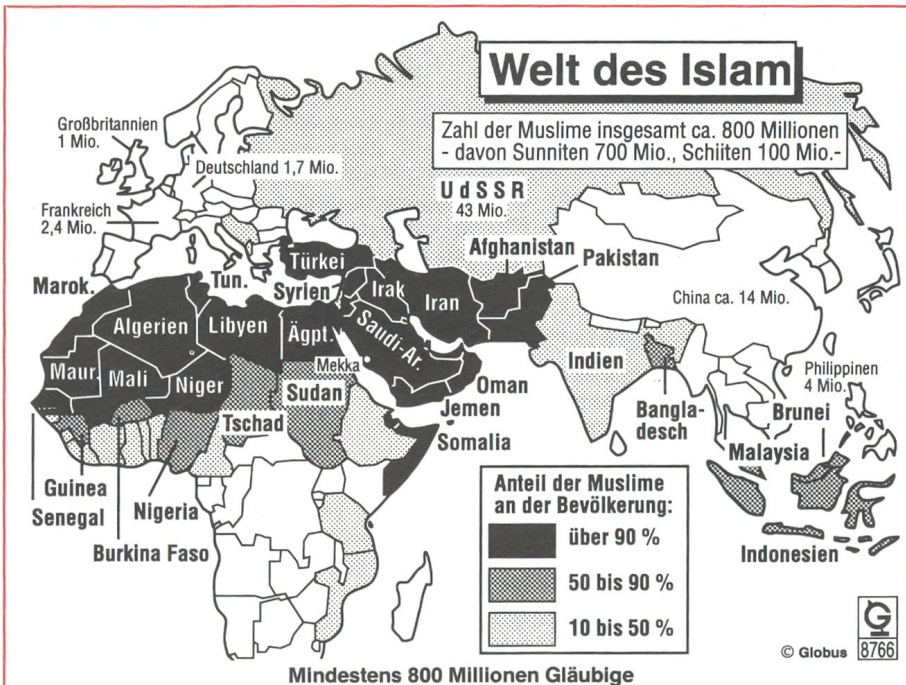
genüber Jugendorganisationen erklärt, dass jeder, der einen derartigen Dienst wünsche, in auch erhalte.

Rechtsexperten, wie der oben genannte Staatsrechtler, halten die Neuregelung für **verfassungswidrig**. Denn der Artikel 9a in der Bundesverfassung verlangt ausdrücklich einen *«Ersatzdienst»* anstelle des Wehrdienstes. Das bedeutet, dass ein Dienst zur Pflicht wird, wenn die Wehrdienstverweigerung anerkannt ist, das heisst, wenn man wirklich aus Gewissensgründen nicht die Wehrpflicht erfüllen kann. Mit dem Wegfall der Zivildienstkommission fehlt nun jede echte Missbrauchskontrolle, und diese Lücke ist verfassungsrechtlich nicht abgedeckt, meinen Juristen dazu. Aus dem Ersatzdienst ist ein im Artikel 9a der Bundesverfassung nicht vorgesehener Alternativdienst geworden.

Wenn man es dem jungen Österreicher so leicht macht, der Pflicht als Soldat abzusagen, dann versteht man erst, dass man für die Heeresreform mit zuwenig Soldaten rechnet (siehe *«Schweizer Soldat»*, Heft 2/92, Rubrik *«Blick über die Grenzen»*). Wieso der Verteidigungsminister und seine Partei einer derartigen *«Lösung»* zustimmen konnten, darüber rätselt man in Österreich. **Anscheinend wollte man einen politischen Erfolg um jeden Preis. Auch um den des Bundesheeres.** Das aber sollte ein Verteidigungsminister auf keinen Fall akzeptieren, da sollte er besser den Hut nehmen!

Ist auch der Bestand der Schweizer Armee in Gefahr?

Im vergangenen Jahr verabschiedeten die eidgenössischen Parlamentarier eine Änderung des Artikels 18 unserer Bundesverfassung. Die Formulierung *«Jeder Schweizer ist wehrpflichtig, das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor»*, öffnet dem Gesetzgeber alle möglichen und unmöglichen Lösungen. Wir nähern uns damit in bedenklicher Art und Weise den von Tina Mäder geschilderten *«österreichischen Zuständen»*. Darum soll unser Volk zum Rechten sehen und den Verfassungsartikel für einen Zivildienst an der Abstimmung vom 17. Mai 1992 klar verwerfen. Siehe auch Beitrag von Ständerat Dr Willy Loretan im *«Schweizer Soldat»* Nr 2/92. Ho



Mindestens 800 Millionen Gläubige

Der Islam ist eine der grossen Weltreligionen und zugleich Nationalreligion der Araber. Rund 800 Millionen Menschen (nach anderen Schätzungen bis zu einer Milliarde) gehören ihm an. In Arabien entstanden, verbreitete sich der Islam im Zuge der arabischen Eroberungen über Nordafrika und den Nahen Osten und gewann später auch Anhänger in Süd- und Südostasien sowie in Schwarz-Afrika. Auch die zentralasiatischen Republiken der ehemaligen UdSSR gehören zu den Kerngebieten des Islams. Die Karte zeigt alle Staaten mit einem Anteil der Muslime von mehr als 10 Prozent und ausserdem prozentual geringere, aber kopfstärke Minderheiten anderer Länder. Die Muslime in Europa sind zumeist Gastarbeiter aus der Türkei und Nordafrika; nur in Jugoslawien und Albanien gibt es einheimische Muslime. Die islamische Glaubensgemeinschaft zerfällt in zwei Hauptkonfessionen: Die Sunniten, die die grosse Mehrheit stellen, und die Schiiten, die vor allem in Iran und dessen Nachbarländern leben. Globus/IFDT Aus IFDT 4/91